



Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Künstlerisches Aufbaustudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 17.12.2008

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18.02.2009 (GVBl. LSA S. 48), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für das Künstlerische Aufbaustudium erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- [§ 1 Geltungsbereich](#)
- [§ 2 Ziel des Studiengangs](#)
- [§ 3 Studienberatung](#)
- [§ 4 Zulassung zum Studium](#)
- [§ 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang](#)
- [§ 6 Bezeichnung der Abschlussprüfung](#)
- [§ 7 Zuständiger Ausschuss](#)

II. Abschlussprüfung (Konzertexamen)

- [§ 8 Durchführung der Lehrveranstaltungen](#)
- [§ 9 Beschränkungen für die Erteilung von Einzelunterricht](#)
- [§ 10 Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung](#)
- [§ 11 Zulassungsverfahren](#)
- [§ 12 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungskommission](#)
- [§ 13 Umfang und Art der Abschlussprüfung \(Konzertexamen\)](#)
- [§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß](#)
- [§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester](#)
- [§ 16 Bewertung der Abschlussprüfung \(Konzertexamen\)](#)
- [§ 17 Bestehen der Abschlussprüfung \(Konzertexamen\)](#)
- [§ 18 Wiederholung der Abschlussprüfung \(Konzertexamen\)](#)
- [§ 19 Protokoll über die Abschlussprüfung \(Konzertexamen\)](#)
- [§ 20 Zeugnis über die Abschlussprüfung \(Konzertexamen\)](#)
- [§ 21 Urkunde](#)
- [§ 22 Ungültigkeit der Abschlussprüfung \(Konzertexamen\), Aberkennung des Konzertexamens](#)

III. Schlussbestimmungen

[§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten](#)

[§ 24 Inkrafttreten](#)

[Anlage 1: Prüfungsanforderungen der Abschlussprüfung \(Konzertexamen\) im Studiengang
Künstlerisches Aufbaustudium – Hauptfach Gesang](#)

[Anlage 2: Prüfungsanforderungen der Abschlussprüfung \(Konzertexamen\) im Studiengang
Künstlerisches Aufbaustudium – Hauptfach Klavier](#)

[Anlage 3: Prüfungsanforderungen der Abschlussprüfung \(Konzertexamen\) im Studiengang
Künstlerisches Aufbaustudium – Hauptfach Gitarre](#)

[Anlage 4: Studienpläne Künstlerisches Aufbaustudium – Gesang, Klavier, Gitarre](#)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziel, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Künstlerisches Aufbaustudium für die künstlerischen Hauptfächer Gesang, Klavier und Gitarre an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Sie gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium im künstlerischen Aufbaustudiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufgenommen haben.

§ 2 Ziel des Studiengangs

(1) Das Künstlerische Aufbaustudium dient der Erweiterung und Vertiefung der im vorausgegangenen Studium erworbenen künstlerischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse. Sein Ziel ist die Heranbildung sängerisch, pianistisch bzw. gitarristisch hochbegabter Studentinnen und Studenten zu konzertreifen Solistinnen und Solisten.

(2) Das zentrale Anliegen des Künstlerischen Aufbaustudiums ist es, die Studierende bzw. den Studierenden zu befähigen, ein eigenständiges künstlerisches Gestaltungsvermögen zu erlangen und Bühnenpräsenz zu erwerben.

(3) Im Mittelpunkt des Künstlerischen Aufbaustudiums steht das jeweilige künstlerische Hauptfach. Studierende des künstlerischen Hauptfaches Gesang haben zusätzlich die Fächer Korrepetition und Lied- und Partienstudium zu absolvieren. Studierende der künstlerischen Hauptfächer Klavier und Gitarre haben die Möglichkeit, Kammermusik/Liedbegleitung als Wahlfach zu belegen. Eine Studiengebühr wird nicht erhoben.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Referat für Studentische Angelegenheiten in der Zentralen Universitätsverwaltung an.

(2) Für die Studienfachberatung steht im Institut für Musik, Abteilung Musikpädagogik, eine Studien- und Prüfungsbeauftragte bzw. ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung;

Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden der Abteilung zu ihren Sprechzeiten.

§ 4 Zulassung zum Studium

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind der Nachweis eines mit einem Diplom- bzw. Mastergrad abgeschlossenen Studiums im Bereich der künstlerischen/pädagogischen Gesangsausbildung oder der künstlerischen/pädagogischen Instrumentalausbildung im Hauptfach Klavier bzw. Gitarre sowie der Nachweis einer auf das Künstlerische Aufbaustudium bezogenen künstlerischen Befähigung, der durch das Bestehen der Eignungsprüfung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erbracht wird.

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit für das Künstlerische Aufbaustudium beträgt 4 Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflichtbereich beträgt

- im künstlerischen Hauptfach Gesang 16 Semesterwochenstunden,
- im künstlerischen Hauptfach Klavier 8 Semesterwochenstunden,
- im künstlerischen Hauptfach Gitarre 8 Semesterwochenstunden.

Der Studienumfang im Wahlbereich beträgt

- im künstlerischen Hauptfach Klavier 4 Stunden,
- im künstlerischen Hauptfach Gitarre 4 Stunden.

(3) Zusätzlich haben die Studierenden in selbständiger Übungszeit ein Mindeststundenvolumen von 144 Semesterwochenstunden zu erbringen.

(4) Im Studiengang Künstlerisches Aufbaustudium können folgende Hauptfächer gewählt werden:

- Gesang,
- Klavier,
- Gitarre.

§ 6 Bezeichnung der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung des Künstlerischen Aufbaustudiums trägt die Bezeichnung „Konzertexamen“.

(2) Mit der Ablegung des Konzertexamens erbringt die Kandidatin bzw. der Kandidat den Nachweis der solistischen Konzertreife.

(3) Die Absolventin bzw. der Absolvent ist berechtigt, nach bestandenem Konzertexamen je nach gewähltem künstlerischen Hauptfach die Bezeichnung „Sängerin mit Konzertexamen“ bzw. „Sänger mit Konzertexamen“, „Pianistin mit Konzertexamen“ bzw. „Pianist mit Konzertexamen“, „Gitarristin mit Konzertexamen“ bzw. „Gitarrist mit Konzertexamen“ zu führen.

§ 7 Zuständiger Ausschuss

(1) Der Studien- und Prüfungsausschuss für den Studiengang ist der Promotionsausschuss der Philosophischen Fakultät.

(2) Er ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung und für alle anfallenden Aufgaben und Entscheidungen hinsichtlich der Studien- und Prüfungsleistungen zuständig.

(3) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungsleistungen teilzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses ein. Sie bzw. er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses verlangt.

(6) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Studien- und Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(8) Die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten (Eilkompetenz) und in Routineangelegenheiten allein entscheiden. Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Die bzw. der Vorsitzende unterrichtet den Studien- und Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

II. Abschlussprüfung (Konzertexamen)

§ 8 Durchführung der Lehrveranstaltungen

(1) Der Unterricht im künstlerischen Hauptfach wird in Form von Einzelunterricht durchgeführt. Er dient der Vermittlung künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der individuellen Betreuung der künstlerischen Entwicklung und Vervollkommnung der Studentin bzw. des Studenten.

(2) Der Unterricht in den Fächern Korrepetition, Lied- und Partienstudium sowie Kammermusik/Liedbegleitung wird ebenfalls in Form von Einzelunterricht durchgeführt.

§ 9 Beschränkungen für die Erteilung von Einzelunterricht

(1) Die bzw. der Studierende hat nur Anspruch auf Einzelunterricht in dem für das entsprechende Fach gemäß § 5 ausgewiesenen Stundenumfang (Semesterwochenstunden).

(2) Der Anspruch erlischt bei Bestehen der jeweiligen Fachprüfung.

(3) Bei Nichtbestehen des Konzertexamens erlischt der Anspruch auf Einzelunterricht ebenfalls. Das Konzertexamen gilt als nicht bestanden, wenn einer der beiden Prüfungsteile endgültig nicht bestanden ist. Die einmalige Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsteiles ist jedoch möglich.

(4) Wenn die bzw. der Studierende an einer festgelegten Prüfung aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnimmt, besteht die Möglichkeit, die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt abzulegen. In diesem Fall kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten der Einzelunterricht für die Vorbereitung auf die Prüfung verlängert werden. Der Antrag ist an das Institut für Musik zu richten, das darüber entscheidet, ob dem Antrag entsprochen werden kann, und das gegebenenfalls Umfang und Zeitraum des weiteren Unterrichts festlegt.

(5) Die Anträge auf weitere Erteilung von Einzelunterricht gemäß Abs. 4 sind spätestens 14 Tage nach dem nicht wahrgenommenen Prüfungstermin an den Studien- und Prüfungsausschuss zu richten.

§ 10

Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung (Konzertexamen) kann nur zugelassen werden, wer

1. ein mit einer Master- bzw. Diplomprüfung abgeschlossenes Studium im Bereich der künstlerischen bzw. pädagogischen Gesangsausbildung oder der künstlerischen bzw. pädagogischen Instrumentalausbildung nachweisen kann,
2. die Eignungsprüfung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bestanden hat,
3. die fachlichen Voraussetzungen im künstlerischen Hauptfach gemäß den Anlagen 1 bis 3 erfüllt,
4. mindestens die letzten zwei Semester vor der Prüfung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Studiengang Künstlerisches Aufbaustudium eingeschrieben gewesen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung (Konzertexamen) ist innerhalb der vom Institut für Musik festgelegten und durch Aushang bekannt zu gebenden Meldefrist schriftlich an den Studien- und Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzung,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Abschlussprüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang mit dem gleichen Hauptfach nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
3. das Programm des öffentlichen Konzertes sowie die Repertoireliste für die Repertoireprüfung.

§ 11

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a. die in § 8 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b. die Unterlagen unvollständig sind oder
- c. der Prüfling die Abschlussprüfung (Konzertexamen) in dem Studiengang, für den er die Zulassung beantragt, oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
- d. der Prüfling sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet.

§12

Prüferinnen und Prüfer, Prüfungskommission

(1) Der Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Professorinnen und Professoren bzw. Dozentinnen und Dozenten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission und überträgt ihr bzw. ihm die Bestellung der betreffenden Kommission. Prüfungsberechtigt sind alle Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten, zu deren Aufgabenbereich die Lehre in einem künstlerischen Hauptfach an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gehört. Ferner können auswärtige Prüferinnen und Prüfer bestellt werden, die an einer anderen Universität oder Musikhochschule im Bereich des künstlerischen Aufbaustudiums prüfungsberechtigt sind bzw. eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, wenn fachliche Gründe oder die ordnungsgemäße Durchführung einer Prüfung dies erfordern. Darüber hinaus kann das Institut für Musik, wenn zwingende Gründe dafür bestehen, Personen zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellen, die an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg mit der Lehre in einem künstlerischen Fach betraut sind und ein Konzertexamen bzw. eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben oder die erforderliche Kompetenz durch herausragende künstlerisch-pädagogische Leistungen nachgewiesen haben.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Eine Prüfungskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission, das in der Regel Professorin bzw. Professor der Universität sein soll, leitet die Prüfung und ist für ihren ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich.

(4) Die Prüfungskommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(5) Der Studien- und Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 13

Umfang und Art der Abschlussprüfung (Konzertexamen)

(1) Die Abschlussprüfung des Künstlerischen Aufbaustudiums (Konzertexamen) besteht aus

1. dem öffentlichen Konzert,
2. der öffentlichen Repertoireprüfung.

(2) Die Beratung über die Bewertung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen nicht öffentlich.

(3) Die Festlegung der Reihenfolge der Prüfungsteile ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten freigestellt. Die Prüfungsleistungen sind innerhalb des 3. und 4. Fachsemesters zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Der Studien- und Prüfungsausschuss stellt sicher, dass beide Prüfungsteile der Abschlussprüfung (Konzertexamen) in dem in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitraum abgelegt werden können.

(5) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Im Falle des Nichtbestehens des Konzertexamens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Bescheinigung über die Teilnahme am Künstlerischen Aufbaustudium ausgestellt.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn beide Prüfungsteile ohne Genehmigung durch den Studien- und Prüfungsausschuss nicht innerhalb des in § 13 festgesetzten Zeitraums abgelegt werden.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen, der im Haushalt des Prüflings lebt, kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg benannten Arztes verlangt werden. Die entsprechende Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie derer des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die Elternzeit ist möglich. Erkennt das Institut für Musik die Gründe an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Hat der Prüfling bereits einen der beiden Prüfungsteile der Abschlussprüfung (Konzertexamen) vollständig abgelegt, so ist dieser Prüfungsteil anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüfungskommission getroffen und von ihrem vorsitzenden Mitglied aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüfungskommission - in der Regel nach einer Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt der betreffende Prüfungsteil als mit "nicht bestanden" bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten und Studienleistungen in demselben Studiengang an anderen Universitäten oder gleichstehenden Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten und Studienleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichstehenden Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten und Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Die Abschlussprüfung (Konzertexamen) des Künstlerischen Aufbaustudiums ist in vollem Umfang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg abzulegen. An anderen Universitäten und Hochschulen sowie vergleichbaren Ausbildungsstätten innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Prüfungen, die Teil der Abschlussprüfung (Konzertexamen) eines Künstlerischen Aufbaustudiums sind, können nicht angerechnet werden.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die gemäß § 15 Abs. 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in einer Einstufungsprüfung nachweisen, dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten haben, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Künstlerischen Aufbaustudiums angerechnet.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Abs. 1, 2 und 4 ist der **Studien- und Prüfungsausschuss**. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1, 2 und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Bewertung der Abschlussprüfung (Konzertexamen)

(1) Jeder der beiden Prüfungsteile (öffentliches Konzert, Repertoireprüfung) der Abschlussprüfung (Konzertexamen) wird von der Prüfungskommission in seiner Gesamtheit bewertet. Die Bewertung lautet „mit Auszeichnung bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Aus diesen Bewertungen der Prüfungsteile ergibt sich die Gesamtbeurteilung. Diese lautet

- „mit Auszeichnung bestanden“, wenn beide Prüfungsteile das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erhalten haben; anderenfalls
- „bestanden“, wenn beide Prüfungsteile positiv beurteilt worden sind, oder

- „nicht bestanden“, wenn einer der Prüfungsteile nach einer erfolglosen Wiederholungsprüfung als „endgültig nicht bestanden“ gewertet worden ist.

(2) Die Prüfungskommission stellt die Bewertung des jeweiligen Prüfungsteiles fest. Dabei bewertet jedes Kommissionsmitglied die erbrachten Leistungen eigenständig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 17

Bestehen der Abschlussprüfung (Konzertexamen)

(1) Die Abschlussprüfung (Konzertexamen) gilt als bestanden, wenn sowohl das öffentliche Konzert als auch die Repertoireprüfung mindestens als „bestanden“ bewertet werden. Sie gilt als „mit Auszeichnung bestanden“, wenn in beiden Prüfungsteilen das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erreicht wurde.

(2) Wenn einer der beiden Prüfungsteile endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet wird, gilt die Abschlussprüfung (Konzertexamen) als „nicht bestanden“.

§ 18

Wiederholung der Abschlussprüfung (Konzertexamen)

(1) Wird ein Prüfungsteil der Abschlussprüfung (Konzertexamen) des Künstlerischen Aufbaustudiums (öffentliches Konzert, Repertoireprüfung) mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann dieser Prüfungsteil einmal wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, gilt diese Prüfung als „endgültig nicht bestanden“. Die Vorbereitungszeit bis zur Wiederholungsprüfung wird von der Prüfungskommission festgelegt, darf aber ein zusätzliches Studiensemester nicht überschreiten.

(2) Wird die Abschlussprüfung (Konzertexamen) mit „nicht bestanden“ bewertet, so erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Bescheinigung über die Teilnahme am Künstlerischen Aufbaustudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

§ 19

Protokoll über die Abschlussprüfung (Konzertexamen)

Über die Durchführung der Abschlussprüfung (Konzertexamen) ist für jeden ihrer beiden Teile in Protokoll anzufertigen, das Auskunft gibt über

1. die Art der Prüfung,
2. den vollständigen Namen der Kandidatin bzw. des Kandidaten,
3. den Tag und den Ort der Prüfung,
4. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
5. Dauer und Inhalt der Prüfung,
6. die Bewertung sowie eine kurze verbale Beurteilung,
7. besondere Vorkommnisse,
8. die Unterschriften aller Mitglieder der Prüfungskommission.

§ 20

Zeugnis über die Abschlussprüfung (Konzertexamen)

(1) Hat die Studentin bzw. der Student die Abschlussprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über das Ergebnis ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Erwähnung von Tag, Ort und Bewertung des öffentlichen Konzertes und der Repertoireprüfung und bestätigt das Bestehen des Konzertexamens.

(2) Darüber hinaus enthält das Zeugnis Angaben über den Studiengang und das Hauptfach.

(3) Das Zeugnis ist von der Rektorin bzw. dem Rektor der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Dekanin bzw. dem Dekan der Philosophischen Fakultät II und der Lehrerin bzw. dem Lehrer des Künstlerischen Hauptfaches zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 21 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der bzw. dem Studierenden die Urkunde über das Bestehen des Konzertexamens ausgehändigt. Sie trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Die Urkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Dekanin bzw. dem Dekan der Philosophischen Fakultät II und der Lehrerin bzw. dem Lehrer des Künstlerischen Hauptfaches unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 22 Ungültigkeit der Abschlussprüfung (Konzertexamen), Aberkennung des Konzertexamens

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Promotionsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Promotionsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist das Konzertexamen abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen Monatsfrist nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat am 17.12.2008 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 13.05.2009 Stellung genommen.

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 5. Juni 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage 1 Prüfungsanforderungen der Abschlussprüfung (Konzertexamen) im Studiengang Künstlerisches Aufbaustudium – Hauptfach Gesang

Das Konzertexamen besteht aus zwei Prüfungsteilen:

1. dem öffentlichen Konzert mit einer Gesamtvortragsdauer von ca. 60 - 70 Minuten,
2. der Repertoireprüfung mit einer Dauer von ca. 50 - 60 Minuten.

Innerhalb dieser Prüfungsteile müssen Werke aus mindestens vier Stilbereichen berücksichtigt werden, darunter mindestens ein nach 1945 entstandenes Werk. Das Programm kann frei aus den Bereichen Musiktheater, Konzert, Oratorium und Lied zusammengestellt werden. Auch kammermusikalische Werke können einbezogen werden.

Anlage 2 Prüfungsanforderungen der Abschlussprüfung (Konzertexamen) im Studiengang Künstlerisches Aufbaustudium – Hauptfach Klavier

Das Konzertexamen besteht aus zwei Prüfungsteilen:

1. dem öffentlichen Konzert mit einer Gesamtspieldauer von ca. 70 bis 80 Minuten,
2. der Repertoireprüfung mit einer Dauer von ca. 60 Minuten.

Innerhalb dieser Prüfungsteile müssen Werke aus sechs Stilbereichen (Barock, Klassik, Romantik, Impressionismus, Klassische Moderne, Moderne – d. h. ein nicht tonal gebundenes Werk des 20. oder 21. Jahrhunderts) dargeboten werden. Ein kammermusikalisches Werk oder Liedbegleitung kann im Programm enthalten sein.

Das Programm des öffentlichen Konzertes kann die Kandidatin bzw. der Kandidat frei wählen. Für die Repertoireprüfung sind zwei Klavierkonzerte unterschiedlicher Stilbereiche sowie ein weiteres Programm im Umfang von ca. 60 bis 70 Minuten Spieldauer vorzubereiten. Aus diesem Repertoire wählt die Prüfungskommission eines der Klavierkonzerte, dessen

vollständiger Vortrag obligatorisch ist, sowie die übrigen in der Repertoireprüfung vorzutragenden Werke aus, wobei auch einzelne Sätze verlangt werden können.

Das von der Prüfungskommission bestimmte Programm wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.

Anlage 3 **Prüfungsanforderungen der Abschlussprüfung (Konzertexamen) im Studiengang** **Künstlerisches Aufbaustudium – Hauptfach Gitarre**

Das Konzertexamen besteht aus zwei Prüfungsteilen:

1. dem öffentlichen Konzert mit einer Gesamtspieldauer von ca. 70 bis 80 Minuten,
2. der Repertoireprüfung mit einer Dauer von ca. 60 Minuten.

Innerhalb dieser Prüfungsteile müssen Werke aus mindestens 4 Stilbereichen (Barock, Klassik, Romantik, Moderne/ 20. oder 21. Jahrhundert) dargeboten werden.

Das Programm des öffentlichen Konzertes kann die Kandidatin bzw. der Kandidat frei wählen. Für die Repertoireprüfung sind ein Gitarrenkonzert sowie ein weiteres Programm im Umfang von ca. 60 bis 70 Minuten Spieldauer vorzubereiten. Darin kann auch ein kammermusikalisches Werk oder Liedbegleitung enthalten sein. Aus diesem Repertoire wählt die Prüfungskommission die in der Repertoireprüfung vorzutragenden Werke aus. Es können auch einzelne Sätze verlangt werden. Das von der Prüfungskommission bestimmte Programm wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.

Anlage 4 **Studienpläne**

Künstlerisches Aufbaustudium – Hauptfach Gesang

Fach	SWS gesamt	Semesterwochenstunden				Art des Abschlusses
		1.	2.	3.	4.	
Hauptfach Gesang	8	2	2	2	2	Konzertexamen
Korrepetition	4	1	1	1	1	Teilnahmetestat
Lied- und Partienstudium	4	1	1	1	1	Teilnahmetestat

Künstlerisches Aufbaustudium – Hauptfach Klavier

Fach	SWS gesamt	Semesterwochenstunden				Art des Abschlusses
		1.	2.	3.	4.	
Hauptfach Klavier	8	2	2	2	2	Konzertexamen
Wahlfach Kammermusik/ Liedbegleitung	4	1	1	1	1	2 Teilnahmetestate

Künstlerisches Aufbaustudium – Hauptfach Gitarre

Fach	SWS gesamt	Semesterwochenstunden				Art des Abschlusses
		1.	2.	3.	4.	

Hauptfach Gitarre	8	2	2	2	2	Konzertexamen
Wahlfach Kammermusik/ Liedbegleitung	4	1	1	1	1	2 Teilnahmetestate